

**Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

---

**Band 26**

# **Öffentlichkeitsfahndung im Internet**

**Im Spannungsfeld zwischen Recht und Praxis**

**Von**

**Joanna Melz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JOANNA MELZ

Öffentlichkeitsfahndung im Internet

# Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

Band 26

# Öffentlichkeitsfahndung im Internet

Im Spannungsfeld zwischen Recht und Praxis

Von

Joanna Melz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
hat diese Arbeit im Jahr 2020  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r), Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 2363-5479  
ISBN 978-3-428-18028-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-58028-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, für das entgegengebrachte Vertrauen, seine stetige Unterstützung und vielfältigen Denkanstöße. Sehr verbunden bin ich Herrn Professor Dr. Michael Soiné für seine wertvollen Anregungen im Laufe der Entstehung dieser Arbeit sowie für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Hessischen Ministerium der Justiz, dem Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen, dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, der Staatsanwaltschaft Bremen sowie dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein für die Überlassung wichtiger Rechtsquellen. Mein Dank gebührt auch meinen Gesprächspartnern bei der Polizei Brandenburg, PHK Anja Resmer, Leiterin des Sachbereichs Soziale Medien, und EKHK Klaus-Peter Wich, sowie bei der Polizei Berlin, Social Media Team, insbes. KHK Monique Pilgrimm und GOK Matthias Klein, die mir einen praktischen Einblick „hinter die Kulissen“ der Internetfahndung ermöglicht haben.

Nicht zuletzt danke ich meinem Ehemann, der mir auf dem Promotionsweg unermüdlichen Beistand geleistet hat.

Ihm und meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt (Oder), im August 2020

*Joanna Melz*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>15</b>
<i>I. Teil</i>	
<b>Genese der Internetfahndung</b> 21	
A. Recht und Praxis im „analogen“ Zeitalter .....	21
I. Repressiver Bereich .....	21
1. § 131 StPO a.F. und Anlage B RiStBV .....	21
2. Volkszählungsurteil des BVerfG und Begründung des (Grund-)Rechts auf informationelle Selbstbestimmung .....	26
3. Gesetzgebungsarbeiten der 1980er- und frühen 1990er-Jahre .....	27
II. Präventiver Bereich .....	28
B. „Pionierzeit“ der Internetfahndung .....	31
I. Internetfahndung im Web 1.0 .....	31
II. Legislatorische Arbeiten .....	34
1. Strafprozessrecht .....	34
2. Polizeirecht .....	37
C. Erste Dekade des 21. Jahrhunderts: Ära des stationären Internets .....	37
I. Rechtliches .....	37
II. Internetfahndung in der Praxis: Die Web 1.0-Ära .....	39
D. Zweite Dekade des 21. Jahrhunderts: Akzentverschiebung .....	41
I. Entwicklung in der Praxis .....	42
1. Einsatz sozialer Netzwerke zur Internetfahndung .....	42
a) Pilotprojekt der Polizeidirektion Hannover und die Reaktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen .....	42
b) Allmählicher Einsatz sozialer Netzwerke zur Fahndung in anderen Bundesländern .....	45
2. App-Anwendungen für mobile Endgeräte .....	48
II. Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens .....	50
1. Erarbeitung neuer Regelungen in Anlage B RiStBV .....	50
2. Polizeirecht .....	52
3. Europarecht .....	53

*2. Teil*

<b>Internetfahndung im System des Strafprozessrechts und Polizeirechts</b>	54
A. Repressiver Bereich .....	54
I. Personenfahndung .....	55
1. Internetfahndung als Inlandsfahndung .....	55
2. Begriffsbestimmung der Ausschreibung .....	57
3. Öffentlichkeitsfahndung zur Festnahme, § 131 Abs. 3 StPO .....	59
a) Allgemeines .....	59
b) Zur Sicherung der Strafverfolgung .....	62
c) Zur Sicherung der Strafvollstreckung .....	67
4. Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung, § 131a Abs. 3 StPO .....	70
a) Allgemeines .....	70
b) Zur Sicherung der Strafverfolgung .....	71
c) Zur Sicherung der Strafvollstreckung .....	73
d) Sachlicher Anwendungsbereich .....	74
e) Bedeutung in der Praxis .....	76
5. Öffentlichkeitsfahndung zur Aufklärung/Identitätsfeststellung, § 131b StPO .....	77
a) Allgemeines .....	77
b) Entstehungsgeschichte .....	79
c) Begriffsbestimmung .....	81
d) Identitätsfahndung .....	82
e) Aufklärungsfahndung .....	86
f) Problematische Fälle im Zusammenhang mit § 131b StPO .....	88
aa) Veröffentlichung von Personalien ohne Abbildung .....	88
bb) Abbildung von (verstorbenen) Tatopfern .....	89
6. Anwendungsbereich der Ermittlungsgeneralklausel, §§ 161 Abs. 1 S. 1, 163 Abs. 1 S. 2 StPO .....	90
a) Allgemeines .....	90
b) Allgemeine Zeugenaufrufe .....	91
c) Beschreibungen gesuchter Personen .....	92
d) Abbildung von verstorbenen Tatopfern bzw. Tatverdächtigen .....	93
e) Unterscheidung je nach gewählter Internetplattform? .....	94
II. Sachfahndung .....	95
1. Nach einer Sache .....	95
2. Mittels einer Sache nach Personen .....	97
3. Rechtsgrundlage .....	99

B. Präventiver Bereich .....	101
I. Personenfahndung .....	102
1. Bestehende Gefahr für eine Person .....	103
2. Von einer Person ausgehende Gefahr .....	106
3. Sonderfall: Fahndung zur Identifizierung von unbekannten Toten .....	107
II. Sachfahndung .....	109

*3. Teil***Medien der Internetfahndung** 111

A. Polizeiliche Internetfahndung .....	112
I. Web 1.0 .....	112
1. Homepage .....	112
a) Allgemeines .....	112
b) Gestaltung .....	113
c) Social-Plugins .....	115
d) Schutzmaßnahmen .....	116
2. Nachrichtenplattform presseportal.de .....	117
3. Polizei-App .....	118
4. E-Mail .....	119
II. Web 2.0 .....	120
1. Spezifik sozialer Medien aus der Sicht virtueller Fahnder .....	120
2. Übersicht über die zur Öffentlichkeitsfahndung eingesetzten sozialen Netzwerke .....	122
a) Facebook .....	122
b) Twitter .....	126
c) Google+ .....	130
d) YouTube .....	130
e) Exkurs: Flickr .....	131
f) Ausblick: Instant-Messengers .....	132
3. Betreuung der Auftritte in sozialen Netzwerken in Bezug auf Fahndungsaufrufe .....	134
a) Personelle Seite – Social Media Teams .....	134
b) Inhalt der Betreuung im Einzelnen .....	135
aa) Ausgangspunkt: Verweis auf die Fahndung .....	136
bb) Überwachung von Kommentaren .....	137
(1) Besonderheiten der Kommentarfunktion .....	137
(2) Umgang mit problematischen Beiträgen .....	140

(3) Kommunikationsstil .....	144
cc) Betreuung „rund um die Uhr“ .....	146
(1) Hintergrund .....	146
(2) Umsetzung .....	147
dd) „Hinweis zur Hinweisgabe“ .....	148
ee) Information zur Fahndungsbeendigung .....	151
4. Datenschutzrechtliche Anforderungen .....	152
a) Zulässigkeit eines Social-Media-Auftritts .....	152
aa) Mitverantwortlichkeit für die Datenverarbeitung .....	152
bb) Rechtsfolge des EuGH-Urteils .....	154
cc) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung .....	157
b) Impressum .....	160
c) Verweis auf die Homepage .....	161
aa) Link-Lösung .....	163
bb) i-frame-Lösung .....	163
cc) Praxis .....	164
dd) Problemfälle .....	165
B. Internetfahndung unter Zuhilfenahme von Massenmedien .....	167
I. Pressemeldungen mit Fahndungscharakter .....	168
II. Online-Fernsehsendungen mit Fahndungsinformationen .....	172
1. Begriffsbestimmung und Rechtslage .....	172
2. Abrufbarkeit über sog. Mediatheken .....	175
a) Fernsehfahndung .....	175
b) Fahndungssendungen .....	176
III. Internetfahndung im Rundfunk .....	180
C. Phänomen der „Privatfahndung“ .....	180
I. „Fahndung“ Privater .....	180
1. Nachahmen polizeilicher Accounts .....	180
2. Fahndungsauftritte mit Presseberichten .....	182
3. Situationsbedingte Privatfahndung .....	183
4. Rechtsfolgen .....	185
5. Gefahr für Ermittlungen .....	186
II. Sonderfall: Fahndungsaufrufe eines Strafverteidigers .....	188

*4. Teil*

<b>Vorzüge und Gefahren der Internetfahndung</b>	191
A. Vorzüge .....	191
I. Effektivität des Mittels Internet .....	191
1. Effiziente Strafverfolgung und Gefahrenabwehr .....	191
2. Erreichen angezielter Adressatengruppen .....	196
3. Entstehung eines Fahndungsdrucks .....	198
4. Präventive Wirkung .....	199
II. Bessere Kommunikation und Vertrauensaufbau im Verhältnis Bürger-Staat .....	199
III. Mediale Unabhängigkeit .....	202
B. Gefahren .....	204
I. Gefahr für die gesuchte Person .....	204
1. (Mutmaßlicher) Straftäter .....	204
a) Virtuelle und reale Brandmarkung .....	204
aa) Problemumriss .....	204
bb) Intensität und Plattformen .....	206
cc) Jugendliche .....	209
dd) Soziales Umfeld .....	210
ee) Unschuldige .....	211
b) „Das Internet vergisst nichts“ und eventuelle Gegenmaßnahmen .....	212
aa) Problemumriss .....	212
bb) Recht auf Vergessenwerden .....	215
cc) Netzwerkdurchsetzungsgesetz .....	217
c) Erschwerete Resozialisierung .....	219
2. Zeuge .....	220
a) Brandmarkung .....	220
b) Gefährdung seitens des gesuchten Tatverdächtigen .....	224
c) Wiederholte Traumatisierung .....	224
d) Suche nach Opfern von Straftaten .....	225
3. Präventiv Gesuchte .....	226
II. Gefahr für Behörden .....	226
1. „Überfahndung“ .....	226
2. Warneffekt .....	227
3. Arbeitsaufwand .....	228
4. Eigenmächtige Fahndungen von Privaten .....	229
5. Hackerangriff .....	229
III. Gefahr für die Allgemeinheit .....	230

*5. Teil*

<b>Voraussetzungen der Internetfahndung nach Personen und ihre praktische Umsetzung</b>	231
A. Repressiver Bereich .....	231
I. „Ob“-Voraussetzungen .....	231
1. Vorfrage: Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsfahndung generell .....	232
a) Straftat von erheblicher Bedeutung .....	232
aa) Genese des Begriffes bezogen auf die Fahndungsvorschriften .....	232
bb) Begriffsbestimmung .....	235
(1) Ausgangspunkt: Gesetzesmaterialien .....	236
(2) Weitere Konkretisierungen .....	238
cc) Praxis .....	242
b) Verdachtsgrad .....	247
c) Subsidiaritätsklausel .....	251
aa) Allgemeines .....	251
bb) Genese bezogen auf die Fahndungsvorschriften .....	252
cc) Begriffsbestimmung .....	254
dd) Kritik .....	256
ee) Umsetzung in der Praxis .....	258
ff) Besonderheiten bei der Zeugenfahndung .....	263
gg) Sonderfall: Subsidiaritätsklausel in Nr. 3.2 Abs. 1 S. 2 VwV-L (Anlage B RiStBV in der Länderfassung) .....	265
2. Im Speziellen: Einhalten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzgl. der Auswahl des Mediums Internet als konkretes Fahndungsmittel .....	267
a) Allgemeines .....	267
b) Legitimer Zweck .....	268
c) Geeignetheit .....	268
d) Erforderlichkeit .....	269
aa) Zu berücksichtigende Faktoren .....	269
bb) Exkurs: Schulfahndung .....	274
e) Angemessenheit .....	276
aa) Entgegenstehende Positionen .....	276
bb) Besonderheiten bei der Zeugenfahndung .....	279
cc) Flüchtige Verurteilte .....	282
dd) Massenfahndungen .....	283
II. „Wie“-Voraussetzungen: Inhalt eines Fahndungsauftrufs .....	284
1. Bezeichnung .....	285
2. Beschreibung .....	287

3. Abbildung .....	290
a) Arten .....	290
b) Besonderheiten bei Abbildungen von Zeugen .....	294
4. Angaben zum Tatgeschehen .....	294
5. Ausdrücklicher Hinweis auf die Zeugenfahndung .....	300
6. Auswirkungen der Verhältnismäßigkeit auf den Inhalt des Fahndungsauftrufs .....	302
a) Abbildung und Personalien .....	302
b) „Spezialeffekte“ in Fahndungsvideos .....	306
7. Ausgesetzte Belohnung für Hinweise .....	307
III. Zuständigkeit und Umsetzung .....	312
1. Primäre Anordnungskompetenz .....	312
2. Subsidiäre Anordnungskompetenz .....	315
a) Gefahr im Verzug .....	316
b) Bestätigungs pflicht .....	318
aa) Fahndung zur Festnahme .....	318
bb) Fahndung zur Aufenthaltsermittlung, Identitäts- und Aufklärungs- fahndung .....	319
cc) Kritik .....	323
3. Inhalt der Anordnung .....	324
4. Umsetzung .....	326
a) Aufnahme der Internetfahndung .....	326
b) Beendigung .....	327
IV. Rechtsschutz .....	332
B. Präventiver Bereich .....	332
I. „Ob“-Voraussetzungen .....	333
1. Spezielle gesetzliche Regelung zur Öffentlichkeitsfahndung .....	333
a) Bestehende Gefahrenlage .....	333
aa) Gefahr für eine Person .....	333
bb) Von einer Person ausgehende Gefahr .....	334
(1) Annahme der bevorstehenden Begehung einer Straftat von erheb- licher Bedeutung .....	334
(2) Sonstige Fälle .....	336
b) Subsidiaritätsklausel .....	336
c) Im Speziellen: Einhalten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzgl. der Auswahl des Mediums Internet als konkretes Fahndungsmittel .....	339
2. Allgemeine Regelung zur Datenübermittlung an Personen oder Stellen außer- halb des öffentlichen Bereichs .....	339
a) Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben/zur Gefahrenabwehr .....	340

b) Erforderlich .....	341
II. „Wie“-Voraussetzungen: Inhalt des Fahndungsauftrufs .....	342
1. Personenbezogene Daten, insbesondere Abbildungen .....	342
2. Wertende Angaben über die gesuchte Person .....	344
3. Darstellung des Sachverhalts .....	345
III. Zuständigkeit und Umsetzung .....	345
 <i>6. Teil</i>	
<b>Ausblick <i>de lege ferenda</i></b> .....	347
A. Repressiver Bereich .....	347
I. Gesamtbetrachtung der geltenden Regelung .....	347
II. Änderungs-/Ergänzungsvorschläge .....	348
1. Internetfahndung .....	348
a) StPO .....	348
b) Anlage B RiStBV .....	352
2. Verstärkung des Zeugenschutzes .....	353
3. Konstruktion und Inhalt des § 131b StPO .....	353
a) Fokussierung auf inhaltliche Elemente .....	353
b) Einfacher Tatverdacht .....	354
4. Gestaltung der Anordnungskompetenzen .....	356
5. Beendigung der Maßnahme .....	359
B. Präventiver Bereich .....	360
<b>Fazit</b> .....	364
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	368
<b>Sachverzeichnis</b> .....	398

## Einleitung

„Die Polizei soll den inneren Frieden wahren und insbesondere strafbare Handlungen verhüten und verfolgen. In einem Rechtsstaat kann und will sie nicht allgegenwärtig sein, um diese Aufgabe zu erfüllen. Sie bedarf vielmehr – wie kaum eine andere Institution – der Unterstützung durch die Bevölkerung.“<sup>1</sup> – Diese Überlegung von Hamacher, bezogen allgemein auf die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, betrifft *a maiori ad minus* auch die Quintessenz der Öffentlichkeitsfahndung. Schon seit der Antike sahen die Hüter des Gesetzes die Notwendigkeit, bei der Ermittlung des Aufenthalts eines Tatverdächtigen bzw. Vermissten oder bei einer erforderlichen Personenidentifizierung auf die Mithilfe der Bevölkerung zurückzugreifen<sup>2</sup>. Diese behördliche Nachforschung nach Personen oder Sachen unter Einbeziehung der engeren oder breiteren Öffentlichkeit, die um sachdienliche Hinweise ersucht wird, also die Öffentlichkeitsfahndung<sup>3</sup>, war in Deutschland bereits im 16. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Steckbrief“ bekannt<sup>4</sup>.

Rückblickend auf das letzte Jahrhundert bemerkt man, dass die Kontaktkanäle der Ermittlungsbehörden zur Bevölkerung immer vielfältiger wurden. Unter diesem Aspekt betrachtet kann durchaus von einem Zivilisationssprung gesprochen werden. Setzte man anfangs zur Verbreitung eines Fahndungsauftrags über Jahrzehnte hinweg (auch bis heute) die Presse oder Aushänge an Litfaßsäulen ein<sup>5</sup>, war mit dem Anbruch der Ära des Rundfunks das Radio und seit den 1930er-Jahren das Fernsehen mit unterschiedlichen Formaten ein populäres Fahndungsmedium. Mit dem Zeitalter der „digitalen Revolution“ und Computerisierung<sup>6</sup>, vor allem durch Verbreitung des Internets, wurde in den 1990er-Jahren auch dieses neue Medium

---

<sup>1</sup> Hamacher, Kriminalistik 1968, 361.

<sup>2</sup> Zur Geschichte der Öffentlichkeitsfahndung ausführlich Soiné, Öffentlichkeitsfahndung, S. 27 ff.; ders., Kriminalistik 1995, 361.

<sup>3</sup> Zu diesem Ansatz bzgl. des Personenkreises vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 131 Rn. 2; S/S/W/Satzger, § 131 Rn. 16; L-R/Gleß, § 131 Rn. 17; Radtke/Hohmann/Kretschmer, § 131 Rn. 6. Andere Autoren stellen auf Offenheit und Unbestimmtheit des Adressatenkreises ab, vgl. Gerhold, ZIS 2015, 156 (166); Pfeiffer, § 131 Rn. 4; Graf/Niesler, § 131 Rn. 5, BeckOK/Niesler, § 131 Rn. 5; SK/Paeffgen, § 131 Rn. 6; KK/Schultheis, § 131 Rn. 15; KMR/Winkel, § 131 Rn. 7. Siehe auch Nr. 5.6.1.1. und 5.6.1.2 PDV 384.1 – zielgruppengerichtete und an einen unbestimmten Teil der Bevölkerung gerichtete Öffentlichkeitsfahndung, zitiert nach Ackermann/Clages/Roll/Clages, IX Rn. 70.

<sup>4</sup> Soiné, Öffentlichkeitsfahndung, S. 58; ders., Kriminalistik 1995, 361 (362). Es wird moniert, diese Bezeichnung sei angesichts der Vielfältigkeit heutiger Verbreitungsformen überholt, dazu Soiné, Kriminalistik 2001, 173 (174); ders., in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2001, S. 128 (129); Pfeiffer, § 131 Rn. 2; SK/Paeffgen, § 131 Rn. 3a; Gusy<sup>10</sup>, Rn. 272.

<sup>5</sup> Zu weiteren Formen der Öffentlichkeitsfahndung siehe etwa L-R/Gleß, § 131 Rn. 17.

<sup>6</sup> Dazu Berthel, in: Polizei im digitalen Zeitalter I, S. 5.

zur Öffentlichkeitsfahndung erprobt. War damals, als sich die Zugänglichkeit des Internets erst langsam entwickelte<sup>7</sup>, das Betreiben einer Homepage durch das BKA und Polizeibehörden ein absolutes Novum, das dem neuesten Stand der Technik entsprach, gehört es inzwischen zum polizeilichen Alltagsgeschäft. Gleichwohl war es für die Pioniere dieser Fahndungsmethode kaum voraussehbar, dass sich das Internet innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte zu einem unverzichtbaren, ja selbstverständlichen Bestandteil des Alltags entwickeln würde, die reale und virtuelle Welt nebeneinander existieren und teilweise ineinandergreifen<sup>8</sup>. Informationen überall und jederzeit bezogen werden können und es möglich ist, mit anderen Nutzern in einem Rund-um-die-Uhr-Kontakt zu stehen. Genauso wenig war es für die Wegbereiter der Internetfahndung in den 1990er-Jahren absehbar, dass die Regeln der zwischenmenschlichen Kommunikation ein Jahrzehnt später durch soziale Netzwerke, etwa das seit März 2008 in deutscher Sprachversion präsente Facebook, neu definiert werden würden und dass sich die Polizeibehörden diesem Trend, auch in Bezug auf den „Steckbrief 2.0“<sup>9</sup> anpassen müssen<sup>10</sup>.

In der Internetfahndung, die *expressis verbis* als eine der Erscheinungsformen der Öffentlichkeitsfahndung in Nr. 1.1. Abs. 2 Anl. B RiStBV genannt wird, treffen somit eine jahrhundertealte Ermittlungsmethode und eine relativ neue Technologie aufeinander. Unter dem Gesichtspunkt der Reichweite kann sie als ein in Erfüllung gegangener Traum eines jeden Ermittlers bezeichnet werden: Durch die Veröffentlichung eines Fahndungsauftrufs im World Wide Web besteht zumindest die theoretische Möglichkeit, mittlerweile neun Zehntel der Bevölkerung in Deutschland<sup>11</sup> sowie im Ausland lebende Personen<sup>12</sup> als potentielle Hinweisgeber

<sup>7</sup> Nach der ARD/ZDF Onlinestudie waren 1997 ca. 6,5 % der Deutschen (4,1 Millionen) gelegentliche Internetnutzer, vgl. van Eimeren/Frees, Media Perspektiven 2007, 362 (363).

<sup>8</sup> Eine unmittelbare Verknüpfung realer mit virtuellen Elementen war z.B. in dem 2016 herausgebrachten Video-Spiel Pokémon Go! zu beobachten, in dem die sog. Augmented-Reality-Technik eingesetzt wurde. Diese Methode wird auch im Fußballspiel bei Ziehung einer „virtuellen“ Linie für einen Freistoß verwendet.

<sup>9</sup> Begriff von Schiffbauer, NJW 2014, 1052.

<sup>10</sup> Zur Unverzichtbarkeit des Einsatzes Sozialer Netzwerke aus polizeilicher Sicht etwa *Abschlussbericht Projektgruppe Neue Medien*, S. 25; Schmitt, in: Polizei im digitalen Zeitalter I, S. 37 (49; 51); dies., Die Polizei 2014, 153 (158); Berthel, in: Polizei im digitalen Zeitalter III, S. 207 (235); Kahr, in: Polizei im digitalen Zeitalter I, S. 133 (152).

<sup>11</sup> Laut der ARD/ZDF Onlinestudie waren 2016 83,8 % der deutschsprachigen Bewohner (58 Millionen) zumindest gelegentliche Internetnutzer, Koch/Frees, Media Perspektiven 2016, 418 (420 f.). 2017 wurde das Internet von 89,8 % der deutschsprachigen Bevölkerung zumindest selten genutzt, darunter von 72,2 % täglich, vgl. Koch/Frees, Media Perspektiven 2017, 434 (435). 2018 wurde das Internet von 90,3 % der Bevölkerung zumindest selten genutzt, darunter von 77 % täglich, Frees/Koch, Media Perspektiven 2018, 398 (399); 2019 von 90 % (63 Millionen), die Tagesreichweite betrug 71 %, Beisch/Koch/Schäfer, Media Perspektiven 2019, 374 (374, 375). In der Bevölkerungsgruppe der 14–49-Jährigen ist mittlerweile jedermann online, unter den 50–59-Jährigen 95 %, unter den 60–69-Jährigen 85 %, unter den über 70-Jährigen 58 %, Beisch/Koch/Schäfer, Media Perspektiven 2019, 374 (375). So ist das Offline-Sein heutzutage fast gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus dem sozialen Leben.

<sup>12</sup> Ob diese Möglichkeit tatsächlich wahrgenommen wird, hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere von den Sprachkenntnissen der potentiellen Empfänger.

zu erreichen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fahndungsauftrag seinen Zweck erfüllt, also die Fahndungsinformation von der Bevölkerung aufgenommen, die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt<sup>13</sup> und/oder die Fahndungsinformation weitergegeben wird<sup>14</sup>, ist damit unvergleichbar größer als etwa bei der Aufhängung eines traditionellen Steckbriefes im öffentlichen Raum. Durch die rasante Verbreitung mobiler Endgeräte mit Internetzugang wie Smartphones und Tablets in der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts<sup>15</sup> kann das polizeiliche Ersuchen einen potenziellen Hinweisgeber auch unterwegs erreichen und dieser vermag darauf entsprechend schnell zu reagieren. Während in der Literatur vereinzelt die Ansicht vertreten wird, die Internetfahndung habe wegen ihrer Unkompliziertheit traditionelle Fahndungsmethoden überholt, wird diese Auffassung von der Polizei nicht ausdrücklich bestätigt<sup>16</sup>. In der Tat sind im heutigen Stadtbild traditionelle Fahndungsplakate hauptsächlich in Polizeidienststellen oder an Bahnhöfen anzutreffen, größere Verbreitung finden Fahndungsplakate nach vermissten Personen, die auch in öffentlichen Gebäuden aufgehängt werden<sup>17</sup>.

Gleichzeitig muss auf die Kehrseite der Medaille hingewiesen werden, die bereits 1875 im Laufe der Arbeiten der 47. Sitzung der Kommission an § 131 RStPO triftig erkannt wurde: Der Steckbrief sei, so die Motive zur RStPO, „die öffentlichste und schwerste Ehrenkränkung eines Unschuldigen“<sup>18</sup>. Etwa hundert Jahre später urteilte Bottke vor dem Hintergrund der Fahndungssendungen im Fernsehen, durch „die ‚breitstreuende‘ Inanspruchnahme von Massenmedien zu textgetreuem Verbreiten von Steckbriefen und zu sinngemäßen Fahndungsaufrufen oder die Mitarbeit in ‚spannend‘ gestalteten Sendungen vor einem Millionenpublikum“ sei der Beschuldigte „in dissozialisierender Weise weit eher“ diffamiert, „als es Steckbriefe auf Polizeistationen, an Litfaßsäulen oder in Zeitungen konnten“<sup>19</sup>. Der Zweck der Internetfahndung ist der gleiche wie in der Sendereihe „Aktenzeichen XY ... ungelöst“, nämlich „den Bildschirm zur Verbrechensbekämpfung“.

<sup>13</sup> Wegen der Rolle der Strafverfolgungsbehörden als Rezipienten von Informationen aus der Öffentlichkeit schreibt Valerius, S. 30 f. von einer „passiven Fahndung“, auch in Bezug auf die Internetfahndung.

<sup>14</sup> H. Schneider, Deutsche Polizei 1/2003, 24 (25).

<sup>15</sup> 2009 hatten 11 % der Bevölkerung in Deutschland einen solchen mobilen Internetzugang, 2012 lag die Zahl bei 23 % und stieg 2016 auf 84 %, vgl. van Eimeren/Frees, Media Perspektiven 2012, 362 (368); Koch/Frees, Media Perspektiven 2016, 418 (426).

<sup>16</sup> Baumhöfener, K&R 2015, 625. Die Praktiker äußerten sich gegenüber der Verfasserin vorsichtiger zu der Frage, ob die Internetfahndung inzwischen zur wichtigsten Methode der Öffentlichkeitsfahndung geworden ist (Gespräch mit dem Social Media Team der Polizei Berlin am 24.1.2017); die Internetfahndung diene als Ergänzung der traditionellen Fahndungsmethoden (Gespräch mit dem Social Media Team der Polizei Brandenburg am 15.1.2016).

<sup>17</sup> Wie 2015 das Fahndungsplakat nach dem in Potsdam vermissten sechsjährigen Elias, das auch in Frankfurt (Oder), etwa im Hauptgebäude der Universität, ausgehängt war. Wie es sich bei Ermittlungen der Kriminalpolizei herausstellte, war der Junge entführt worden und einem Tötungsdelikt zum Opfer gefallen.

<sup>18</sup> Gneist, in: Hahn, Erste Abteilung, S. 694.

<sup>19</sup> Bottke, ZStW 93 (1981), 425 (446).